

Erlass des Diözesanbischofs anlässlich der Ausbreitung des Corona-Virus'

Nach dem erneuten Anstieg der Corona-Infektionen in den letzten Tagen werden in Abstimmung mit der Österreichischen Bischofskonferenz **ab Montag, 21. September 2020** für öffentliche Gottesdienste im Gebiet der Diözese Linz bis auf Weiteres folgende Präventionsmaßnahmen angeordnet:

- Der **Mindestabstand** der Gläubigen zueinander beträgt **mindestens 1 Meter** (zu haushaltsfremden Personen; Pflicht zum Abstand gilt nicht, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – hierbei ist ebenfalls ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen)
- **Mund-Nasen-Schutz** während des gesamten öffentlichen Gottesdienstes
- **Desinfektionsmittel wird bereitgestellt**
- **Reduzieren von Gesang!**
- Für öffentliche **Gottesdienste im Freien sind Sitzplätze für alle** zur Verfügung zu stellen

Bei **religiösen Feiern aus einmaligem Anlass** (Trauungen, Taufen, Begräbnisse, Erstkommunionen, Firmungen, Priesterweihen etc.) ist zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen ein **Präventionskonzept** zu erarbeiten. Die Einhaltung ist durch eine/n **Präventionsbeauftragte/n** sicherzustellen. Das Kontaktpersonenmanagement ist durch geeignete Maßnahmen wie zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze zu gewährleisten.

Die Bestimmungen der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste bleiben aufrecht, sofern sie den oben genannten Vorschriften nicht widersprechen. Eine überarbeitete Rahmenordnung der Bischofskonferenz zu öffentlichen Gottesdiensten wird demnächst erscheinen.

Präzisierungen:

Präventionskonzept und Präventionsbeauftragte/r

Informationen, wie ein Präventionskonzept aussehen kann, folgen in Kürze. Insbesondere bei Hochzeiten ist daran zu denken, jemanden aus der Feiargesellschaft mit der Aufgabe des/der Präventionsbeauftragten zu betrauen.

Mund-Nasen-Schutz während des gesamten öffentlichen Gottesdienstes

Ausgenommen davon sind wie bisher die in der Liturgie Tätigen (Priester, WortgottesfeierleiterIn, LektorIn), wenn genügend Abstand zu den Gläubigen gegeben ist. Für den Kommuniongang bedeutet die Regelung, dass neben den KommunionspenderInnen auch die Gläubigen einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen, den sie beim Kommunionempfang kurz anheben.